

und lebensfrohen Menschen, zu sozialistischen Persönlichkeiten mit den günstigsten Entwicklungsbedingungen, also bei der Verwirklichung grundlegender Menschenrechte. Auch — und in sehr eindrucksvoller Weise — in der staatlichen Förderung und Unterstützung von Ehe und Familie zeigt sich die praktische Verwirklichung der Generallinie des IX. Parteitag, die sich darauf konzentriert, alles zu tun für das Wohl der Arbeiterklasse, für das Wohl des ganzen Volkes./6/

Ein hervorragendes Beispiel dafür ist der Gemeinsame Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR über die weitere planmäßige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen im Zeitraum 1976-1980 vom 27. Mai 1970./7/ Er drückt den durch die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik bestimmten Kurs der SED aus, mit dem jetzt neue Aufgaben zur Entwicklung des Wohnungsbaus als Kernstück des sozialpolitischen Programms, zur Verbesserung der medizinischen und sozialen Betreuung der Bevölkerung, des Erholungswesens, zur weiteren Gestaltung des Bildungswesens und der Kultur sowie zur Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen in den Betrieben in Angriff genommen werden. Diese Maßnahmen und auch die Tatsache, daß in steigendem Maße staatliche Mittel für die Aufrechterhaltung stabiler Verbraucherpreise, Mieten und Verkehrstarife eingesetzt werden, bestärken jeden Bürger der DDR im Gefühl sozialer Sicherheit und Geborgenheit. Dabei nimmt in der Sozialpolitik der SED und unseres sozialistischen Staates die Verbesserung der Lebensbedingungen der Familien, insbesondere der berufstätigen Mütter mit mehreren Kindern, einen wichtigen Platz ein./8/

Verstärkung der gesellschaftlichen Wirksamkeit der Familienrechtsprechung

Die entsprechenden Normen unserer Verfassung, das Familiengesetzbuch und andere Rechtsvorschriften sowie die weitere Vervollkommnung der sozialistischen Rechtsordnung sind darauf gerichtet, diese Entwicklung zu sichern und zu fördern. Darin besteht auch die grundlegende Aufgabenstellung für die Rechtsprechung der Gerichte auf dem Gebiet des Familienrechts, deren Niveau entsprechend dem prinzipiellen Aufgabenstellungen des IX. Parteitag zu erhöhen ist. Das bedeutet insbesondere, die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Rechts mittels der Rechtsprechung — und mit der gesamten rechterzieherischen und der rechtspropagandistischen Tätigkeit der Richter — zu verstärken, um noch besser den von der Arbeiter- und Bauernmacht vertretenen Klasseninteressen Geltung zu verschaffen.

Die Tätigkeit der Gerichte ist so zu gestalten, daß die sozialistischen Familienbeziehungen als Bestandteil der sozialistischen Lebensweise entwickelt werden, daß die gesellschaftliche Stellung und Persönlichkeitsentwicklung der Frau gefördert wird, daß die Familienerziehung zur Achtung der Jugend vor dem Menschen, vor dem Leben, vor der Arbeit, zu Bescheidenheit und zu staatsbürgerlicher Verantwortung beiträgt und sich dadurch kommunistische Überzeugungen und Verhaltensweisen ausprägen. In diesem Sinne ist die Qualität der gerichtlichen Verhandlungen, der Entscheidungen und Einigungen weiter zu verbessern./9/

Die Gerichte beweisen auch in den Familienrechtsver-

^{6/} Vgl. E. Honecker, Zu aktuellen Fragen unserer Innen- und Außenpolitik nach dem IX. Parteitag (Aus dem Schlußwort auf der 2. Tagung des Zentralkomitees der SED), Berlin 1976, S. 11-12 ND vom 29./30. Mai 1976, S. 1.

^{7/} Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den IX. Parteitag der SED, S. 34 f.

^{9/} vgl. H. Toeplitz, „Erste Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung aus dem IX. Parteitag der SED“, NJ 1976 S. 409 ff.

fahren — im Zusammenwirken mit den Organen der Jugendhilfe — in der täglichen Praxis, daß strikte Gesetzlichkeit und Überzeugungskraft ihrer Entscheidungen von großer politischer Bedeutung sind. Dazu gehören zügig und konzentriert, unter strenger Einhaltung der prozessualen Normen gesellschaftlich wirksam durchgeführte Verfahren. Völlig zutreffend wird von den Richtern die zügige Klärung von Rechtsstreitigkeiten als Bestandteil der Rechtssicherheit in unserem sozialistischen Staat betrachtet./10/ Auf dem Gebiet des Familienrechts z. B. beträgt die durchschnittliche Verfahrensdauer sechs Wochen; 60 Prozent der Unterhaltsverfahren werden in weniger als vier Wochen ab Klageerhebung abgeschlossen. Damit bestehen gute Grundlagen für die weitere Erhöhung der Qualität und der Zügigkeit der Arbeit entsprechend den dargelegten prinzipiellen Aufgabenstellungen.

Ein wichtiges Ziel der Gerichte bei der Rechtsprechung besteht darin, Rechtsverletzungen und -konflikten vorzubeugen. Es ist deshalb erforderlich, bei der Verhandlung und Entscheidung auch von Familienrechtssachen die Ursachen und Bedingungen gründlich festzustellen, die die Begehung von Rechtsverletzungen und -konflikten begünstigt haben, und durch die differenzierte Anwendung von Gerichtskritiken, Hinweisen und Empfehlungen oder in anderer geeigneter Weise darauf hinzuwirken, daß die Ursachen und Bedingungen beseitigt werden.

Die analytische Tätigkeit ist zu verstärken. Auf dieser Grundlage sind insbesondere Informationen für die Volksvertretungen und ihre Organe auszuarbeiten, die darauf abzielen, die breiten gesellschaftlichen und staatlichen Initiativen und Maßnahmen zur allseitigen Gewährleistung der sozialistischen Gesetzlichkeit zu unterstützen.

Auswirkungen der neuen sozialpolitischen Maßnahmen auf die Unterhaltsrechtsprechung

Welche neuen Fragen ergeben sich für die Anwendung des Familienrechts und wie sind sie mit einer hohen gesellschaftlichen Wirksamkeit in der Rechtsprechung auf diesem Gebiet zu lösen? Das soll im folgenden am Beispiel von Schlußfolgerungen für die Rechtsprechung dargelegt werden, die sich aus den Festlegungen im Gemeinsamen Beschluß des Zentralkomitees der SED, des Bundesvorstandes des FDGB und des Ministerrates der DDR vom 27. Mai 1976 und den dazu erlassenen speziellen Rechtsvorschriften ergeben.

In die vom IX. Parteitag mit dem Programm der SED und der Direktive zur Entwicklung der Volkswirtschaft der DDR 1976—1980 gestellten großen Aufgaben und Ziele fügt sich der Gemeinsame Beschluß organisch ein. Er hat überall in unserem Lande eine breite Zustimmung der Werktätigen gefunden und neue Initiativen im sozialistischen Wettbewerb ausgelöst. Der Gemeinsame Beschluß spiegelt den durch die Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik bestimmten Kurs der SED auf der ganzen Wegstrecke zwischen dem VIII. und dem IX. Parteitag wider und hat seine feste Grundlage in den hervorragenden Ergebnissen, die durch die Initiative der Arbeiterklasse, der Genossenschaftsbauern und der Angehörigen der Intelligenz bei der kontinuierlichen und stabilen Entwicklung der DDR und bei der Er-

^{10/} Die kapitalistische „Rechtsstaatlichkeit“ ist z. B. auch dadurch gekennzeichnet, daß die mehrjährige Dauer von Prozessen zum gerichtlichen Alltag gehört. So werden beispielsweise in der BRD bei den Amts- und Landgerichten die Fristen für Verhandlungstermine immer länger. Nach der BRD-Illustrierten „Stern“ 1976, Nr. 21/22, erklärte der Präsident des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Hamburg, Walter Stiebert: „Was an unserem Gericht geschieht, kommt längst einer temporären Rechtsverweigerung gleich.“ Und der Präsident des Bundesgerichtshofes, Robert Fischer, ergänzte, daß von der überlangen „Prozeßdauer“ „enkommisschwache Schichten“ besonders stark betroffen seien, weil sie die langen Fristen kaum durchstehen könnten.